

## **Entwurf Stand 07.09.2022**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Stadtstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Rethem (Aller) (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Absatz 1 Nr. 7 sowie 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Rethem (Aller) vom 04.10.2022 hat der Rat der Stadt Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 04.10.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen in Stadtstraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen in Stadtstraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung der Stadt Rethem (Aller) über die Sondernutzung an Stadtstraßen und Ortsdurchfahrten vom 11.12.2014, in der derzeit gültigen Fassung, keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach m<sup>2</sup> zu erhebende Gebühr wird, soweit keine andere Regelung besteht, für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
- b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat oder
- c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.02. des jeweiligen Jahres;
  - c) für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Die Gebühren werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Erlöschen der Erlaubnis**

Sollte nach erfolgter Mahnung die nach § 4 entstandene und fällige Gebühr nicht bezahlt werden, erlischt die Erlaubnis zur Sondernutzung.

### **§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit oder auf Widerruf erteilte Sondernutzung vorzeitig oder im Laufe des Kalenderjahres beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

### **§ 7 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Die Stadt kann im Einzelfall von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, sie ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rethem (Aller), 04.10.2022

Stadt Rethem (Aller)  
Der Stadtdirektor